

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 15 (1923)
Heft: 7

Rubrik: Genossenschaftsbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das ist die Stellungnahme der Arbeiterschaft in Schaffhausen zum Abbau der Arbeitslosenfürsorge. Es wurde nicht eine einzige Versammlung abgehalten zur Behandlung dieser Frage. Muss man da nicht zum Schlusse kommen, dass die Arbeiterschaft in Schaffhausen von einigen Hanswurst am Narrenseil herumgeführt wird?

Der Klassenkampf mit Bundesmitteln. In der Unternehmerpresse macht ein Artikel die Runde, aus dem «Grütli» in Lausanne, das seine ruhmvolle Vergangenheit und seinen Namen dadurch schändet, dass es schreibt: «Ist es aber wirklich angängig, dass eine Vereinigung, die sich dem Klassenkampfe ergibt, vom Bunde subventioniert werde und so auf dem Rücken des Volkes grosse Gewinne machen kann?» Dieses Blatt für Arbeiterinteressen findet es für ganz in der Ordnung, dass der Bauernverband, der Gewerbeverband, der Handels- und Industrieverein, die Christlichen und die Gelben, alles Organisationen, die reine Klasseninteressen verfechten, vom Bunde subventioniert werden, die Arbeiter selber sollen beiseitestehen und zusehen, wie der Klassenkampf der Besitzenden gegen sie selber mit Bundesmitteln immer rücksichtsloser geführt wird.

In gewissen Unternehmernkreisen scheint man nicht übel Lust zu haben, die letzten Rücksichten fallenzulassen und gegen die Subvention des Gewerkschaftsbundes Sturm zu laufen. Warten wir's ab. Sollte die Subvention gestrichen werden, so wäre das allerdings ein untrügliches Zeichen für den Klassenkampf der Unternehmer gegen die Arbeiter, zu dem dann noch verschiedenes zu sagen wäre.

Die Abstimmung vom 3. Juni. Mit 360,397 gegen 262,688 Stimmen ging die Verfassungsänderung über die Alkoholverordnung bachab, trotzdem alle Parteien offiziell dafür eingetreten waren. Das war ein böser Schlag ins Kontor der Bauerndiktatoren von Brugg und in dem Sinne für die Arbeiterschaft eine Ausweitung der Scharte bei den Abstimmungen über die Vermögensabgabe und die Zollinitiative, als bei jenen Abstimmungen die Arbeiter das gesamte Bürgertum gegen sich hatten und diesmal der offizielle Apparat mit grossem Aufwand die Parteiparolen auf Annahme unterstützte.

Dr. Laur sucht die Ablehnungsgründe der Bauern im Freiheits- und Unabhängigkeitsgefühl der Bauern, in der Abneigung gegen das Beamtentum und die Monopole und im Misstrauen gegen die Alkoholverwaltung. Laur mag nicht Unrecht haben. An dieser Mentalität ist aber die Leitung des Bauernverbandes selber Schuld. Wenn es ihren Zwecken diene, hat sie diese Einstellung der Bauern dazu benützt, um diese gegen die Beamtenhierarchie, gegen die Kriegswirtschaft, gegen die Werke der Sozialversicherung, gegen direkte Steuern und Vermögensabgabe mobilzumachen. In allen den Fällen, wo die Landwirtschaft Vorteile daraus zog, insbesondere wo es sich um die Freiheit und Unabhängigkeit anderer Volkskreise handelte, liess sie sich die Bevormundung allerdings gerne gefallen, ja sie pfiff auf die Rechte und Freiheiten des Volkes. Wir erinnern an die Preispolitik für Milch und Milchprodukte, an die Kartoffeleinfuhr, an die Weineinfuhr, an die Grenzsperrpolitik des Veterinäraramtes.

Wir befürchten auch sehr, dass schliesslich die Alkoholfage noch eine Lösung finden wird, durch die den Bauern mit Bundeshilfe der fette Hase in die Küche gejagt wird. Dann werden die Neinsager vom 3. Juni das «vaterländische Opfer» mit Begeisterung auf sich nehmen.



Genossenschaftsbewegung.

Schweizerische Volksfürsorge. Laut Jahresbericht der Schweizerischen Volksfürsorge (Volksversicherung auf Gegenseitigkeit) über das Jahr 1922 ist der Versicherungsbestand im Berichtsjahre von 10,563,178 Fr. auf 12,187,048 Fr. angewachsen. Dadurch haben sich die Einnahmen aus Prämien und Zinsen auf 550,309 Franken erhöht, und das Rechnungsergebnis, das mit einem Einnahmenüberschuss von 64,771 Fr. abschliesst, kann ein äusserst günstiges genannt werden. Die Garantiemittel haben sich seit Ende 1921 von 1,117,931 Franken auf 1,531,222 Fr. erhöht. Vom Einnahmenüberschuss werden 20 % dem statutarischen Reservefonds, 80 % dem Ueberschussfonds überwiesen. Der statutarische Reservefonds steigt dadurch auf 44,099 Franken, der Ueberschussfonds auf 116,608 Fr. an.



Volkswirtschaft.

Zollanschluss Liechtensteins. Am 29. März 1923 ist zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet ein Vertrag abgeschlossen worden, der im wesentlichen die folgenden Bestimmungen enthält:

Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein bildet einen Bestandteil des schweiz. Zollgebietes; es dürfen während der Dauer des Vertrages von keiner Seite an der Grenze Abgaben erhoben oder Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr erlassen werden, sofern solche nicht im Verkehr von Kanton zu Kanton zulässig sind. Angewendet wird die schweizerische Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt vor allem somit die Zollgesetzgebung. Die aus der Anwendung der Bundesgesetzgebung erwachsenden Abgaben und Bussen sind in Schweizerwährung zu entrichten. Während der Geltungsdauer des Vertrages wird Liechtenstein mit keinem dritten Staate selbständig Handels- oder Zollverträge abschliessen. Der Zollschutz der liechtensteinisch-österreichischen Grenze wird von der schweizerischen Zollverwaltung übernommen und von der Direktion des III. Zollkreises Chur vollzogen. Die Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung geschieht nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849. Appellationsinstanz ist das Kantonsgericht St. Gallen, Kassationsgericht der Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichtes. Die Ausübung der fremdenpolizeilichen Grenzkontrolle wird Liechtenstein überlassen. Dem Fürstentum Liechtenstein soll als Anteil aus den Zöllen und Gebühren, die in Anwendung der Bundesgesetzgebung erhoben werden, ein jährlicher Beitrag von 150,000 Fr. entrichtet werden. Der Vertrag soll auf den 1. Januar 1924 in Kraft treten und für fünf Jahre Geltung haben.



Internationales.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Ende Mai fand in Amsterdam eine Bureausitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes statt, die die folgenden Beschlüsse fasste:

Ein dem Bureau vorgelegter Plan betreffend die Propaganda gegen den Krieg soll von der nächsten